

Ausführungsanweisung zur Regelung der Butterpreise.

Zur Regelung der Butterpreise haben die zuständigen Minister für Handel, des Innern und für Landwirtschaft eine Ausführungsanweisung an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin erlassen. Sie weisen darauf hin, daß der Grundpreis nicht der Großhandelspreis, sondern der Preis ist, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann, d. h. der Großeinkaufspreis frei Berlin. Der Grundpreis, d. h. der Einkaufspreis am Orte der Lieferung, gilt für das gesamte Staatsgebiet, ohne daß Zuschläge oder Abzüge für Frachten oder andere Aufwendungen gemacht werden dürfen. Von der Anordnung abweichender Grundpreise wird einstweilen abgesehen. Für das ganze Staatsgebiet gelten daher die festgesetzten Grundpreise. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist zu berücksichtigen, daß die Höchstgrenze von 15 M über den Grundpreis nicht überschritten werden darf. Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind bekanntlich berechtigt, Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Dies soll namentlich dann geschehen, wenn unter die Sätze heruntergegangen werden kann, die sich aus der Festsetzung des Reichskanzlers ergeben.

○ Aachen, 6. Nov. (Telegr.) Der Oberbürgermeister hat als Kleinhandels-Höchstpreise für 1 Pfund Süßrahmbutter 2,55 M, gute Landbutter 2,30 M, abfallende Butter 1,95 M festgesetzt. Von dieser Regelung ist holländische Stempelbutter ausgenommen.